

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – AbmG;
Anpassung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
Vom 29. Februar 2016 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über die Fertigstellung des Abwasserkanals in:
Auenstraße, Plainweg, Klosterstraße HsNr. 6, 8, 10,
Laufener Str. 58, Huber-Jakl-Weg, Pilgrimmstraße,
im Ortsteil Salzburghofen 2

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG –
Bekanntmachung der Absicht, Teilstrecken der Gemeindever-
bindungsstraße Nr. 146 „Von Bubenberg zur B 20“ einzuziehen 3

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 4

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur
12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Neubichler Alm
gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Holzenfeld“
Gemarkung Ramsau b. Berchtesgaden, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing
Vom 8. März 2016 6

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – AbmG;
Anpassung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
Vom 29. Februar 2016

§ 1

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Berchtesgadener Land vom 14.10.2002 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.2002) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen beträgt die Gebühr für jede angefangene Stunde einschließlich der normalen Zeit für den Hin- und Rückweg zwischen dem Ort der Dienstverrichtung und ihrer Wohnung 15,- €.

§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.

In § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3 wird „Abs. 3 und 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 29. Februar 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Fertigstellung des Abwasserkanals in:
Auenstraße, Plainweg, Klosterstraße HsNr. 6, 8, 10, Laufener Str. 58,
Huber-Jakl-Weg, Pilgrimmstraße, im Ortsteil Salzburghofen**

Gemäß § 14 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing wird der o. g. Abwasserkanal ab

2. März 2016

für benutzbar erklärt.

Freilassing, den 2. März 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG –
Bekanntmachung der Absicht, Teilstrecken der Gemeindever-
bindungsstraße Nr. 146 „Von Bubenberg zur B 20“ einzuziehen**

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2.2.2016 beschlossen, Teilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 146 „Von Bubenberg zur B 20“, bestehend aus den neu gebildeten Fl.-Nrn. 837/2, 837/3 und 837/4 der Gemarkung Leobendorf einzuziehen, da diese Flächen noch aus dem Bestand der früheren Bundesstraße 20 stammen und für die heutige Nutzung jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom

16. März 2016 bis 15. Juni 2016

während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 2.07, 2. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 2. März 2016
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Anlage:



Stadt Laufen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen; Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Änderungsverfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung in einzelnen Teilbereichen geändert wurde. Der geänderte Planentwurf mit Begründung i. d. F. vom 28.1.2016 kann in der Zeit vom

16. März 2016 bis 15. April 2016

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser Frist können nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilbereichen Nrn. 2.2 (Tittmoninger Straße), 2.9 (Oberheining), 2.10 (Leobendorf Süd) und 2.11 (Leobendorf) vorgebracht werden.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden eingearbeitet:

Planteil:

- Im Teilbereich 2.2 wurde der südliche Bereich von Mischgebiet (MI) in allgemeines Wohngebiet (WA) geändert,
- Im Teilbereich 2.9 wurde eine Ortsrandeingrünung ergänzt,
- Im Teilbereich 2.10 wurde die Grünfläche analog zur erlassenen Satzung reduziert,
- Der Teilbereich 2.11 wurde östlich der Gartenstraße erweitert. Außerdem wurden innenliegende Grünflächen als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Begründung:

- Die Begründung wurde um Aussagen zu den oben genannten Änderungen im Planteil ergänzt.

Zur Planung liegen umweltbezogene Stellungnahmen unter anderem zur Wasserwirtschaft, zum Naturschutz, zum Immissionsschutz und zum Denkmalschutz vor. Der Planentwurf mit Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 3. März 2016
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Neubichler Alm gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 9.12.2015 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Neubichler Alm (Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1595, 1597, 1615, 1616 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 1598 und 1618, Gemarkung Piding) beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Sondergebiet Hotel dargestellt. An dieser Gebietsdarstellung soll grundsätzlich festgehalten werden, jedoch soll das Sondergebiet im Wesentlichen verkleinert und nach Süd-Westen verlagert werden. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die touristische Weiterentwicklung des Gebietes der Neubichler Alm geschaffen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht in der Zeit vom

16. März 2016 bis 15. April 2016

für jedermann die Gelegenheit im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der vom Architektenbüro Zeller und Romstätter, Traunstein erstellte Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 15.2.2016.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Piding unter www.gemeinde-piding.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Piding, den 3. März 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Holzenfeld“ Gemarkung Ramsau b. Berchtesgaden, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing Vom 8. März 2016

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Holzenfeld“ am

8. März 2016

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Freilassing, den 8. März 2016
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing

Loidl, Vermessungsdirektor

Bek. Nr. 7

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 412 308 185

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 3. März 2016
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Maltan**
